

Wil, 12. März 2015 / 2014-128

Protokollauszug

Sitzung vom 4. März 2015

45.02.00 Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Kreisschreiben 44/2015

Polizeireglement / Revision aufgrund der Gemeindevereinigung / 1. Lesung

Sachverhalt

- A) Am 3. Juli 2011 stimmten die Stimmberechtigten von Wil und Bronschhofen dem Vereinigungsbeschluss und damit der Vereinigung der beiden Gemeinden auf den 1. Januar 2013 zu. Der Vereinigungsbeschluss regelt insbesondere die Grundzüge der Vereinigung.
- B) Unter Ziffer 8 „Rechtsetzung“ regelt der Vereinigungsbeschluss unter anderem, dass Reglemente und Vereinbarungen der politischen Gemeinden Wil und Bronschhofen in den bisherigen Gemeindegebieten bis zum Vollzugsbeginn neuer Reglemente und Vereinbarungen, längstens aber drei Jahre seit Entstehung der neuen politischen Gemeinde Wil, angewendet werden.
- C) Bis Ende Jahr 2015 sind somit alle Reglemente der ehemaligen Gemeinden Wil und Bronschhofen zu vereinheitlichen und neu zu erlassen oder gegebenenfalls aufzuheben. Dazu zählt auch das Polizeireglement der Stadt Wil. Da die ehemalige Gemeinde Bronschhofen kein gleichartiges Reglement besass, ist das geltende Polizeireglement territorial auf das ehemalige Stadtgebiet Wil beschränkt.
- D) Das federführende Departement Versorgung und Sicherheit (VS) hat zum Revisionsentwurf eine verwaltungsinterne Vernehmlassung durchgeführt. Die Anregungen der Departemente Finanzen, Kultur und Verwaltung (FKV), Soziales, Jugend und Alter (SJA), Bildung und Sport (BS) sowie der Kantonspolizei sind in die vorliegende Fassung eingeflossen. Der Revisionsentwurf wurde zudem dem kantonalen Sicherheits- und Justizdepartement zur Stellungnahme unterbreitet zwecks Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht. Dessen Bemerkungen werden bei den einzelnen Artikeln soweit notwendig erwähnt.

Erwägungen

1. Das Polizeireglement der Stadt Wil stammt aus dem Jahre 2008. Auslöser dafür war die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Videoüberwachung mit Personenidentifikation auf öffentlichem Grund. Gleichzeitig wurden in Anwendung von Art. 10 Polizeigesetz auch weitere Vorschriften zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erlassen, soweit diesbezüglich ein Handlungsbedarf bestand.
2. Das geltende Polizeireglement ergänzt die gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton und trifft in folgenden Bereichen Regelungen:
 - Sicherheitsorgane;
 - Schutz von öffentlichen Sachen auf privatem Eigentum;
 - Schutz der öffentlichen Sittlichkeit;
 - Schutz von Personen sowie der öffentlichen Ruhe und Ordnung;
 - Videoüberwachung im öffentlichen Raum.

Die Bestimmungen haben sich in der Rechtsanwendung bewährt. Dies betrifft im Speziellen auch die Vorschriften zur Videoüberwachung wie Erlass von Allgemeinverfügungen, Datensicherheit und nachträgliche Einsichtnahme. Handlungs- und Regelungsbedarf besteht indes aufgrund der Gesetzesänderungen im kantonalen Recht sowie wegen des Regelungsbedarfs in den Bereichen Jugendschutz und öffentliche Veranstaltungen. Die territoriale Ausdehnung des Polizeireglements auf das neue Stadtgebiet Wil wird deshalb zum Anlass genommen, bestehende Bestimmungen soweit notwendig anzupassen oder zu präzisieren sowie bestehende Lücken zu schliessen.

3. Im Rahmen der Revisionsvorlage werden nachfolgend die einzelnen Kapitel und Bestimmungen erläutert, soweit dies fürs Verständnis erforderlich ist.

I. Allgemeine Bestimmung

Art. 1:

Die Zweckumschreibung wird ergänzt mit dem Bereich „Öffentliche Veranstaltungen“. Grund dafür ist die Liberalisierung des kantonalen Gewerberechts im Jahr 2008. Dabei wurden auch das Unterhaltungsgewerbegesetz und die Unterhaltungsgewerbeverordnung per Ende 2010 ersatzlos aufgehoben. Diesbezüglich wird auf die detaillierten Ausführungen im Kapitel V verwiesen. Die beiden Regelungsbereiche öffentliche Sittlichkeit einerseits und öffentliche Ruhe und Ordnung andererseits werden zusammengelegt. Im Übrigen wird die Systematik unverändert beibehalten.

II. Sicherheitsorgane

Art. 2: Stadtpolizei

Zur Verbesserung der Polizeipräsenz und zur Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben unterhält die Kantonspolizei in der Stadt Wil neben der Mannschaft der ordentlichen Polizeistation auch eine

Stadtpolizei. Diese nimmt gemeindepolizeiliche Aufgaben gemäss Art. 13 Polizeigesetz (sGS 451.1, abgekürzt PG) wahr, namentlich solche, die über die gesetzliche Verpflichtung der Kantonspolizei hinausgehen. Die Stadtpolizei Wil hat einen Sollbestand von sieben Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamten der Kantonspolizei. Die Organisation, Kosten und Ausrüstung regelt eine Vereinbarung zwischen dem Stadtrat Wil und dem Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St.Gallen, dies gestützt auf Art. 26 PG. Die Finanzkompetenzen des Stadtparlaments bleiben vorbehalten. Die Vereinbarung aus dem Jahr 2002 wurde am 28. Juli 2014 / 21. August 2014 erneuert und aktualisiert und gilt ab 1. Januar 2014. Als Folge wird in Abs. 2 das Sicherheits- und Justizdepartement als Vertragspartei erwähnt anstelle der Kantonspolizei.

Art. 3: Private Sicherheitsdienste

Der Klarheit halber wird auf Anregung des Justiz- und Polizeidepartements präzisiert, dass nur gemeindepolizeiliche Aufgaben an private Sicherheitsdienste übertragen werden können.

III. Schutz von öffentlichen Sachen und privatem Eigentum

Art. 4: Gesteigerter Gemeingebrauch

Alle Aktivitäten auf öffentlichen Grund, die über den Gemeingebrauch hinausgehen, sind bewilligungspflichtig (Art. 21 Abs. 1 Strassengesetz; sGS 732.1). Gesteigerter Gemeingebrauch ist jene Benutzung einer öffentlichen Strasse, die entweder der Zweckbestimmung der Strasse nicht entspricht oder die den gleichen Gebrauch aller Berechtigten ausschliesst oder einschränkt. Die im Reglement in Abs. 2 aufgeführten bewilligungspflichtigen Tatbestände werden aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung angepasst. So hat das Bundesgericht entschieden, dass das unentgeltliche Verteilen einer vielfältigen Schrift durch eine Einzelperson nicht von einer Bewilligung abhängig gemacht werden dürfe. Indes ist das Bundesgericht beim Verteilen von Druckerzeugnissen zum Zweck eines entgeltlichen Vertriebes von Kursen und Büchern von gesteigertem Gemeingebrauch ausgegangen unter Hinweis darauf, dass Gespräche mit Passanten geführt würden und dadurch Ausweichbewegungen der Strassenbenützenten, Menschenansammlungen oder gar Auseinandersetzungen in stark frequentierten Lagen zu Störungen des Verkehrsflusses führen könnten. Als Folge dieser Rechtsprechung wird der bisherige lit. b gestrichen und lit. a entsprechend ergänzt. Auch hat das Bundesgericht entschieden, dass gewisse Unterschriftensammlungen nicht bewilligungspflichtig sind; dieser Tatbestand war bereits im geltenden Recht nicht erwähnt.

Zuständig für politische Veranstaltungen (wie Demonstrationen) auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen ist das Sicherheits- und Justizdepartement; für alle übrigen Veranstaltungen wie Festumzüge, Laufveranstaltungen, Radwanderungen, Märkte und dergleichen ist das Polizeikommando zuständig (Art. 5 Strassenverordnung; sGS 732.11).

Art. 5: Sondernutzung

Die Erteilung einer Konzession stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Nutzung einer öffentlichen Sache dar und erfordert eine entsprechende Interessenabwägung. Aufgrund der Bedeutung liegt die Zuständigkeit beim Stadtrat. Art. 5 wird entsprechend ergänzt.

Art. 6: Plakatmonopol auf öffentlichem Grund

Auf die Einschränkung betreffend Baustelleninstallationen in Abs. 2 soll sowohl für Private wie für die öffentliche Hand verzichtet werden. Mit der Bewilligung für gesteigerten Gemeindegebrauch soll auch das Recht eingeräumt werden können, an Baustelleninstallationen Werbe- oder Informationsmaterial anzubringen.

Bisher Art. 10: Littering

Das Litteringverbot im kommunalen Recht ist zwischenzeitlich durch kantonales Recht abgelöst worden und hat somit keine eigenständige Bedeutung mehr. Art. 7bis des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes (sGS 921.1, abgekürzt UeStG) regelt Folgendes: *Wer vorsätzlich oder fahrlässig Kleinabfälle ausserhalb von Abfallbehältnissen im öffentlich zugänglichen Raum wegwirft oder zurücklässt, wird mit Busse bestraft.* Verzichtet wird indes explizit auf die Verunreinigung durch Spucken wie es einzelne Gemeinden (z.B. Gossau) kennen. Verbotbestimmungen müssen auch verhältnismässig und in der Umsetzung praktikabel sein.

IV: Schutz von Personen sowie der öffentlichen Ruhe und Ordnung

Art. 10: Jugendschutz

Neu wird eine Bestimmung zum Jugendschutz in das Polizeireglement aufgenommen. Gemäss Abs. 1 können Minderjährige, die im öffentlichen Raum negativ auffallen, von den Sicherheitsorganen aufgegriffen und den Erziehungsverantwortlichen übergeben werden. Dies wird bereits heute vereinzelt praktiziert und soll nun auch eine gesetzliche Grundlage erhalten. Da es sich um eine Zwangsmassnahme handelt, soll die Zuständigkeit bei der Polizei (Kantons- oder Stadtpolizei) liegen. Verzichtet wird indes explizit auf ein nächtliches Ausgehverbot für schulpflichtige Kinder wie es z.B. die Stadt Gossau kennt. Die Erziehungsverantwortlichen sind in der Pflicht, ihre Verantwortung wahrzunehmen. Die öffentliche Hand soll nur dort einschreiten, wo es zwingend notwendig ist. Fallen Minderjährige im öffentlichen Raum durch unerlaubten Alkohol- und/oder Drogenkonsum, Belästigungen, Lärm oder Sachbeschädigungen negativ auf, so besteht mit Abs. 1 während 24 Stunden die Grundlage, adäquat und verhältnismässig einzuschreiten.

Mit Abs. 2 erhält der Stadtrat neu die Kompetenz im Sinne einer Delegationsnorm, Bestimmungen zum Schutz Minderjähriger vor übermässigem Alkoholkonsum zu erlassen. Dazu zählt unter anderem das Präventionsprogramm „weniger isch cool“ bei Veranstaltungen mit dem Ziel, dass die Veranstaltenden und Gastronomiebetreibenden die Jugendschutzbestimmungen gemäss Alkoholgesetzgebung auch tatsächlich einhalten.

Art. 11: Bettelverbot

Vor der Liberalisierung des kantonalen Gewerberechts bedurften öffentliche Sammlungen gestützt auf Art. 23bis des kantonalen Wandergewerbegesetzes einer Bewilligung. Gemäss Art. 9bis UeStG wurde mit Haft oder Busse bestraft, wer ohne Bewilligung öffentlich gesammelt hat oder am Ergebnis einer nichtbewilligten Sammlung beteiligt war. Das Betteln wurde als unbewilligte öffentliche Sammlung in eigener Sache betrachtet und galt damit als verboten. Mit der Bereinigung des

kantonales Gewerberecht wurde auf die Bewilligungspflicht für öffentliche Sammlungen verzichtet. Das Wandergewerbegesetz und Art. 9bis UeStG wurden am 1. März 2008 aufgehoben. Damit wurde indirekt auch das Bettelverbot ausser Kraft gesetzt. Die Regierung hielt in der Botschaft fest, die politischen Gemeinden, in denen ein Bedürfnis nach einer entsprechenden Strafnorm bestehe, könnten das Bettelverbot in ihrem kommunalen Polizeirecht verankern (vgl. Botschaft Regierung vom 27. Februar 2007, Ziff. 4.2.7).

In verschiedenen Schweizer Städten ist in jüngster Zeit eine Zunahme der Bettelei zu beobachten. Auch in der Stadt Wil sind immer wieder Bettlerinnen und Bettler zu beobachten. Deshalb soll mit dem neuen Art. 13 das Betteln in der Öffentlichkeit verboten und damit die bis zum 1. März 2008 geltende Rechtslage wieder hergestellt werden. Denn es ist nicht auszuschliessen, dass die „Bettel-szene“ sich auch verstärkt in kleinere Städte verlagern kann, wenn die grossen Städte die organisierte Bettelei mittels repressiven Massnahmen unattraktiv machen. Nach kantonalem Strafprozessrecht wird das Betteln, wenn es in Gemeindereglementen verboten ist, mit der Erhebung einer Busse auf der Stelle geahndet. Öffentliche Sammlungen bleiben indes weiterhin bewilligungsfrei. Vorbehalten bleibt eine Bewilligung für gesteigerten Gemeindegebrauch, wenn öffentlicher Grund, z.B. für eine Standaktion, beansprucht wird.

Bisher Art. 13: Wegweisung und Fernhaltung

Bisher Art. 14: Vermummungsverbot

Seit Inkrafttreten des Polizeireglements am 1. September 2008 gelten in der Stadt Wil die polizeiliche Wegweisungs- und Fernhaltekompetenz (Art. 13) sowie das Vermummungsverbot (Art. 14). Auf den 1. Januar 2009 hat der kantonale Gesetzgeber die Wegweisung sowie Fernhaltung im kantonalen Polizeigesetz und das Vermummungsverbot im Übertretungsstrafgesetz geregelt. Die Regelungen im kantonalen Recht gehen den entsprechenden kommunalen Bestimmungen im Polizeireglement vor und verdrängen diese. Art. 13 und 14 sind seither materiell gegenstandslos und werden mit der aktuellen Reglementsrevision auch formell aufgehoben.

Art. 16: Leinenzwang

Die Pflichten der Hundehalterinnen und Hundehalter sind im Grundsatz im kantonalen Hundegesetz (sGS 456.1; HG) geregelt. Im Polizeireglement sind ergänzende Pflichten festgelegt, soweit dies im Rahmen der vom Kanton übertragenen Autonomie überhaupt möglich ist. Das kantonale Hundegesetz ist derzeit in Revision. Die bisherigen Pflichten werden beibehalten und mit einem Leinenzwang im Wald und entlang von Waldrändern ergänzt. Damit nimmt der Stadtrat die im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung zum Entwurf des Hundereglements (neu: Hundetaxereglement) eingebrachten Anliegen nach einer Ausdehnung des Leinenzwangs in Waldgebieten auf. Damit wird den Interessen des Wildschutzes als auch der Spaziergängerinnen und Spaziergänger im Wald Rechnung getragen.

V. Öffentliche Veranstaltungen

Grundsätzliches:

Die Liberalisierung des kantonalen Gewerberechts im Jahr 2007 verfolgte das Ziel, die gewerberechtlichen Einschränkungen, Hindernisse und Belastungen zu reduzieren. Kantonale Gesetze wurden neu geregelt, punktuell geändert oder ersatzlos gestrichen. Auf Ende Jahr 2010 wurden auch das Unterhaltungsgewerbegesetz (UGG) und die Unterhaltungsgewerbeverordnung (UGV) aufgehoben. Das UGG regelte die Bewilligungspflicht für die Durchführung von Veranstaltungen und den Betrieb von Anlagen, die öffentlich zugänglich sind und der Unterhaltung und einem Erwerbszweck dienen. Als öffentlich zugänglich galten Veranstaltungen, wenn sie nicht nur einem bestimmten, engumgrenzten Personenkreis offenstanden. Von der allgemeinen Bewilligungspflicht wurden auch Veranstaltungen und Anlagen auf privatem Grund erfasst.

Aus der kantonalen Gewerberechtsrevision ergeben sich keine Veränderungen für grosse Veranstaltungen, wenn sie öffentlichen Grund beanspruchen. Denn diese sind aufgrund von Art. 21 Strassengesetz und Art. 4 Polizeireglement weiterhin bewilligungspflichtig. Eine weitere Bewilligungspflicht für Veranstaltungen ergibt sich aus dem Gastwirtschaftsgesetz. Dieses verlangt für die gewerbsmässige Abgabe von Speisen und Getränken sowie die gewerbsmässige Durchführung von Veranstaltungen, an denen mitgebrachte und angelieferte Speisen und Getränke konsumiert werden, ein Patent (vgl. Art. 1 Abs. 2 GWG). Unter „gewerbsmässig“ versteht der Gesetzgeber die Tatsache, dass die Leistungen der Veranstalter gegen Entgelt erfolgen.

In der Stadt Wil soll nicht eine generelle Bewilligungspflicht wieder eingeführt werden, wie es das kantonale Unterhaltungsgewerberecht kannte. Vielmehr soll nur dort eine Bewilligungspflicht statuiert werden, wo es präventiv zum Schutz öffentlicher Interessen notwendig oder angezeigt ist. Entscheidend für die Bewilligungspflicht von öffentlichen Anlässen sind neu nicht der Unterhaltungscharakter und der Erwerbszweck, wie das im bisherigen Unterhaltungsgewerbegesetz der Fall war, sondern die möglichen Auswirkungen der Veranstaltung auf den öffentlichen Raum. Die politischen Gemeinden sind gestützt auf Art. 10 Abs. 1 PG berechtigt, die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Vorschriften zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erlassen, was auch polizeirechtlich motivierte Vorschriften für Veranstaltungen umfasst. Auch der Kanton anerkennt die besonderen polizeilichen Regelungsbedürfnisse in den grösseren politischen Gemeinden, wo nicht nur die Grösse der einzelnen Veranstaltung, sondern auch die grosse Zahl gleichzeitig stattfindender Veranstaltungen spezielle Probleme bereiten kann. (vgl. Botschaft Regierung zur Bereinigung Gewerberecht, Ziff. 3.5.6).

Art. 17, Schutzzweck

Damit private Veranstaltende wissen, welchen Anforderungen die öffentliche Veranstaltung genügen muss, ist im Polizeireglement eine Bestimmung zum Schutzzweck erforderlich. Diese Bestimmung gilt für alle öffentlichen Veranstaltungen, aber nicht alle öffentliche Veranstaltungen sind bewilligungspflichtig (vgl. Art. 18). Die Schutzzweck-Bestimmung verlangt, dass öffentliche Veran-

staltungen die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährden oder stören dürfen. Darunter fallen namentlich die Gesundheit, die Immissionsbelastung, der Verkehr sowie das sittliche und religiöse Empfinden. Das Gefährdungs- bzw. Störungspotenzial einer Veranstaltung bemisst sich nach deren Art, Zweck und Grösse, Ort, Zeitpunkt und Dauer sowie den zu erwartenden Auswirkungen auf den öffentlichen Raum. In Abs. 2 wird ergänzend eine Jugendschutzbestimmung aufgenommen. Dazu zählt namentlich die Alkoholgesetzgebung. Die Altersgrenze für Striptease- und ähnliche Veranstaltungen wird in Anlehnung an das geltende Strafrecht festgelegt (vgl. Art. 195 StGB betreffend Pornographie). Aufgrund des inneren Zusammenhangs des Jugendschutzes mit den Veranstaltungen wird diese Bestimmung hier und nicht unter Art. 10 aufgenommen. Abs. 3 schliesslich übernimmt die Definition von „öffentlich“ wie bisher im UGG.

Art. 18, Bewilligungspflicht

Aufgrund der Erfahrungen in den vergangenen Jahren ist in zwei Fällen von öffentlichen Veranstaltungen auf privatem Grund verstärkt mit einer Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu rechnen: Einerseits bei Drittveranstaltungen in einem als Eventlokal genutzten, patentierten Gastwirtschaftsbetrieb und andererseits bei Veranstaltungen, die von der baurechtlich bewilligten Nutzung einer Baute, Anlage oder eines Platzes abweichen. Letzteres soll indes nur bewilligungspflichtig sein, wenn eine Mindestbesucherzahl von 200 zu erwarten ist. Diese beiden Tatbestände dienen dem Präventionsziel, sind sachgerecht und verhältnismässig. Eine weitgehende Bewilligungspflicht drängt sich derzeit nicht auf.

Lit. a): Gemäss Gastwirtschaftsgesetz (GWG) haftet die Wirtin bzw. der Wirt zwar für die Einhaltung der Regeln des GWG durch die Drittveranstalter/innen. Die Überprüfung des konkreten Veranstaltungskonzepts auf ein Gefährdungspotenzial ist nach der Aufhebung des UGG jedoch nicht mehr möglich. Kommt hinzu, dass Drittveranstaltungen häufig von Hobbyveranstalterinnen oder Hobbyveranstalter ohne professionelles Vorgehen und entsprechender Erfahrung organisiert werden. Werden die Vorgaben des GWG nicht eingehalten, muss die Dienststelle Gewerbe und Markt oder die Stadtpolizei gegen die Wirtin bzw. den Wirt vorgehen und entsprechende strafrechtliche oder administrative Massnahmen ergreifen. Die fehlbare Veranstalterin oder der fehlbare Veranstalter kann indes nicht belangt werden. Mit der Bewilligungspflicht kann dies vermieden und dem Vorsorgeprinzip Rechnung getragen werden. Dies liegt auch im Interesse der Patentinhaberinnen oder Patentinhaber, können diese doch die Auswirkungen einer Veranstaltung auf den öffentlichen Raum nicht unbedingt realistisch einschätzen, zumal ihre Interessenlage auch anders gelagert ist.

Lit. b): Oftmals werden Bauten, Anlagen oder auch Plätze für Veranstaltungen genutzt, die nicht dem Nutzungsrahmen gemäss Baubewilligung entsprechen. Die Abweichung vom Nutzungs- und Betriebskonzept wirft ganz praktische und auch rechtliche Fragen in Bezug auf WC-Anlagen, Alkoholkonsum, Parkplätze, Littering, Verkehrsregelung, Sicherheitsdienst, Lärmschutz etc. auf. Diese Aufzählung verdeutlicht das mögliche Gefährdungs- und Störungspotenzial für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Die Verknüpfung der Bewilligungspflicht mit der abweichenden Nutzung

sowie einer Mindestzahl an erwarteten Teilnehmenden stellt sicher, dass nicht jede Kleinveranstaltung im privaten Raum bewilligungspflichtig wird. So ist eine „Open-House-Party“ in einem Einfamilienhaus oder einer Wohnung nicht bewilligungspflichtig. Auch die Durchführung einer Publikumsveranstaltung in einem Unternehmen oder Gewerbebetrieb wie „Tag der offenen Tür“ mit kostenloser Abgabe von Speisen und Getränken gehören zur baurechtlich definierten Nutzung und unterliegen keiner Bewilligungspflicht. Die baurechtlich bewilligte Nutzung ist nicht allzu restriktiv zu handhaben. Der Revisionsvorschlag sieht danebst auch eine Mindestteilnehmerzahl von 200 vor. Mit dem Vorbehalt der bau- und feuerpolizeilichen Personenbeschränkung wird verdeutlicht, dass die (gegebenenfalls niedrigere) maximale Personenzahl aber in jedem Fall eingehalten werden muss.

Sportpark Bergholz

Fussballspiele in der IGP-Sportarena Bergholz und Eishockeyspiele in der Eishalle bilden spezielle öffentliche Veranstaltungen. Das Departement VS hat deshalb eine Bewilligungspflicht sowie ein Raionverbot für Personen mit einem Stadionverbot geprüft und einen konkreten Vorschlag erarbeitet, welcher im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung unterstützt wurde. Der Rechtsdienst des Justiz- und Polizeidepartements vertritt in seiner Stellungnahme vom 13. Februar 2015 indes die Rechtsauffassung, dass für kommunale Regelungen in diesem Bereich kein Raum besteht.

Grund dafür ist das Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen (sGS 451.51). Gemäss diesem sind einerseits Fussball- und Eishockeyspiele mit Beteiligung der Klubs, der jeweils obersten Spielklasse der Männer, bewilligungspflichtig. Diese seit Jahr 2012 geltende generelle Bewilligungspflicht ist die direkte Folge der schweizweiten Zunahme der Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen. Von dieser Bestimmung werden damit im Sportpark Bergholz auch Spiele des FC Wil mit Beteiligung eines Fussballklubs aus der Super League erfasst (also Cup, internationale Wettbewerbe und Freundschaftsspiele). Art. 3a des Konkordats bietet im Weiteren auch die Grundlage, Spiele der Klubs unterer Ligen oder anderer Sportarten als bewilligungspflichtig zu erklären, wenn im Umfeld der Spiele eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten ist. Dies unabhängig, ob die 1. Mannschaft der FC Wil 1900 AG (aktuell in der Challenge League) beteiligt ist oder nicht. Zuständig dafür ist ausschliesslich die Kantonspolizei. Das Konkordat hat nämlich zum Ziel, Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen früh zu erkennen und zu bekämpfen. Im Vordergrund steht die Prävention, die Verhinderung von Gewalttätigkeiten anlässlich von Sportveranstaltungen. Kantonspolizei und Stadt Wil haben ein gemeinsames Ziel und erarbeiten aktuell eine Vereinbarung, in der die Modalitäten des Bewilligungsverfahrens umfassend und detailliert geregelt werden. Die Sportinfrastruktur im Bergholz soll nur dann benützt werden können, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder gestört wird. Die Bewilligungspflicht im Konkordat erfasst in Analogie auch die Eishockeyspiele im Eisstadion, wenn ein Klub der obersten oder zweitobersten Spielklasse der Männer beteiligt ist. Da diese Tatbestände somit bereits auf kantonaler Ebene abschliessend geregelt sind, bedarf es keiner ergänzenden Bestimmungen im kommunalen Recht.

Dasselbe gilt für das Rayonverbot für Personen, die mit einem Stadionverbot belegt sind. Das Konkordat enthält in Art. 4 bereits die notwendige Rechtsgrundlage, um ein Rayonverbot auszusprechen gegenüber einer Person, die sich anlässlich von Sportveranstaltungen nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligt hat. Erfahrungsgemäss gehen aber auch von Personen, die von der FC Wil 1900 AG oder vom EC Wil mit einem Stadionverbot belegt sind, Störungen und potenzielle Gefährdungen unmittelbar vor, während und nach einem Spiel aus. Gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. c des Konkordats stellen indes Stadionverbote der Sportvereine einen hinreichenden Grund für die Verfügung eines Rayonverbots dar. Somit besteht auch diesbezüglich im Polizeireglement kein Regelungsbedarf. Die Zuständigkeit für den Erlass eines Rayonverbots liegt wiederum abschliessend bei der Kantonspolizei.

VI. Videoüberwachung im öffentlichen Raum

Die gesetzlichen Bestimmungen haben sich bewährt; es besteht kein Anpassungsbedarf.

Art. 25: Nachträgliche Einsichtnahme

Im geltenden Recht darf nur auf Anweisung der zuständigen Untersuchungsrichterin bzw. des zuständigen Untersuchungsrichters Einsicht in gespeicherte Videoaufnahmen genommen werden. Auf die explizite Nennung der Untersuchungsrichterin bzw. des Untersuchungsrichters wird neu verzichtet; stattdessen wird die Bezeichnung „Strafverfolgungsbehörde“ genannt. Die Zuständigkeiten innerhalb der Strafverfolgungsbehörden regelt das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung (sGS 921.1). Damit besteht grössere Flexibilität in der Zuständigkeitsfrage der Strafrechtsorgane.

VII. Bewilligung, Ersatzvornahme, Strafe

Bisher Art. 27, Bewilligung

Der Inhalt betrifft verschiedene Bereiche, weshalb die Abs. 2 bis 4 ausgegliedert und in den Art. 28 bis 31 neu strukturiert und teils präzisiert werden.

Art. 29: Bewilligungsgesuch

Das Bewilligungsgesuch ist wie bisher schriftlich einzureichen, und zwar frühzeitig, für gewisse Veranstaltungen 20 Tage vor der geplanten Ausübung der Tätigkeit oder Durchführung der Veranstaltung. Neu muss es die verantwortliche Person explizit bezeichnen. Weitere Inhalte legt die Dienststelle Gewerbe und Markt entsprechend den Informationsbedürfnissen fest.

Art. 30, Bewilligungserteilung

Abs. 1 legt die persönlichen Bewilligungsvoraussetzungen fest. Die verantwortliche Person muss Gewähr für ordnungsgemässe Abläufe bieten. In Abs. 2 und 3 werden die sachlichen Voraussetzungen festgeschrieben. Neu wird aus dem Unterhaltungsgewerbegesetz die Pflicht übernommen, bei Gefährdungspotenzial eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Art. 31, Bewilligungszug

Die Regelung im bisherigen Art. 27 Abs. 4 wurde inhaltlich übernommen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 34, Aufhebung bisherigen Rechts

Da die ehemalige Gemeinde Bronschhofen kein eigenes Polizeireglement hatte, ist nur das Polizeireglement der Stadt Wil vom 1. September 2008 aufzuheben.

Art. 35, Referendum

Das Polizeireglement ist ein rechtssetzender Erlass; ein zustimmender Beschluss des Stadtparlaments untersteht damit dem fakultativen Referendum. Eine kantonale Genehmigung ist aufgrund des neuen Gemeindegesetzes aber nicht mehr erforderlich. Der Rechtsdienst des Sicherheits- und Justizdepartements hat mit Schreiben vom 13. Februar 2015 zum Revisionsentwurf Stellung genommen.

Art. 36, Vollzug

Das Reglement soll spätestens auf 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt werden. Die Kompetenz dafür liegt wie bisher beim Stadtrat.

4. Vernehmlassungsverfahren: Die Stadtkanzlei wird beauftragt, über das revidierte Polizeireglement der Stadt Wil das Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Einzuladen sind: Parteien, Quartiervereine, Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St.Gallen, Kantonspolizei/Stadtpolizei, Datenschutzbeauftragte, Kynologischer Verein Wil, Tierschutzbeauftragte und Gastroverein Wil.

Beschluss

1. Der Stadtrat stimmt dem Polizeireglement in 1. Lesung zu.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, über das revidierte Polizeireglement der Stadt Wil das Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Stadt Wil

Susanne Hartmann
Stadtpräsidentin

Christoph Sigrist
Stadtschreiber

Information an (durch Protokollauszug)

- Stadtrat Daniel Meili, Departementsvorsteher Versorgung und Sicherheit
- Stadtschreiber Christoph Sigrist, Departementssekretär Finanzen, Kultur und Verwaltung
- Andreas Dobler, Sicherheitschef Stadt Wil